

**Erste Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010
vom 23.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 (AB Uni 10/2008, S. 802 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. ²Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

(2) ¹Zum Promotionsverfahren wird außerdem zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. v. Abs. 3 Satz 2 mindestens mit der Note „gut“ absolviert hat. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absehen.

(3) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 oder Absatz 2 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. ²Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.

(4) ¹An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. ²Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen. ³Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. ⁴Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß S. 1 kann der Promotionsaus-

schuss insgesamt absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der überragenden Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und der Promotionsausschuss ein besonderes Interesse der Fakultät an der Bearbeitung des Promotionsthemas anerkennt.

(5) In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat.

(6) Die Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 5 hat die Betreuerin/der Betreuer zu stellen, bevor das Betreuungsverhältnis begründet wird.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Vorlage einer Dissertation voraus, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.

(8) Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sein.

(9) Die Bewerberin/der Bewerber soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.

(2) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind.

(3) ¹Die Dissertation ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

(4) ¹Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. ²Täuschungsversuche können gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 und 3 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Gutachten

¹Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation. ²Das Erstgutachten muss ein aktives, ehemaliges, emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 7 Absatz 1 Satz 2) verfassen. ³Zweitgutachten können auch auswärtige Prüfungsberechtigte, Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten/Fachbereiche sowie Honorarprofessoren der Fakultät erstellen.“

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹§ 3 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/ der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet. ²Von dem Erfordernis des § 3 Absatz 4 Satz 2 wird abgesehen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Entscheidungen des Fachbereichsrates nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Promotionsausschuss vorbereitet. ²Der Promotionsausschuss kann einen Professor/eine Professorin mit der Erstellung eines die Entscheidung vorbereitenden Gutachtens beauftragen. ³Der Gutachter/die Gutachterin muss nicht Mitglied der Fakultät sein.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2011.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles